

Gemeinde Künzell**Bebauungsplan Nr. 2 Ortsmitte Keulos mit integriertem Grünordnungsplan****Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Postauslauf am 24.06.2024

A) Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nicht geäußert, sodass von Einverständnis mit der Planung ausgegangen werden kann:

Nr.	Behörde
1	Abwasserverband Fulda
2	AGN – Umweltzentrum Fulda
4	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e.V.
6	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest
7	Finanzamt Fulda
8	Gemeindevorstand der Gemeinde Dipperz
12	Gemeindevorstand der Gemeinde Petersberg
13	Gemeindevorstand der Gemeinde Poppenhausen
14	Handwerkskammer
17	Industrie- und Handelskammer Fulda
19	Kreishandwerkschaft Fulda
20	Landesamt für Denkmalpflege & Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
21	Magistrat der Stadt Fulda
22	NABU Hessen
24	Polizeipräsidium Osthessen Direktion Verkehrsangelegenheiten
27	RöhnEnergie Fulda GmbH
28	TenneT TSO GmbH
29	Vodafone Hessen GmbH & Co. KG
30	Wasser- und Bodenverband Fuldaer Land

B) Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben der Planung ohne weitere Hinweise, Anregungen und Einwendungen zugestimmt:

Nr.	Behörde
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
9	Gemeindevorstand der Gemeinde Ebersburg
10	Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell
16	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie


C) Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgeben und Hinweise, Einwendungen oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
3	Amt für Bodenmanagement Fulda	26.06.2024	<p>Es ergeht unter Bezugnahme auf die Richtlinien über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (StAnz. 1998, S. 2326 ff) folgende Stellungnahme:</p> <p>1) Einwendungen: Einwendungen sind nicht erkennbar.</p> <p>2a) eigene Planungen: Eigene Planungen existieren für das Plangebiet nicht.</p> <p>2b) fachliche Informationen: Auf § 1 (Planunterlagen) der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, 1991, S. 58) wird hingewiesen; eine aktuelle örtliche Überprüfung des Liegenschaftskatasters ist nicht erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
11	Gemeindebeirat der Gemeinde Künzell – Ortsbeirat Keulos	23.07.2024	<p>D [REDACTED]</p>	<p>[REDACTED]</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
15	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.	25.07.2024	<p>Hier: Stellungnahme der HGON (AK Fulda / Rhön)</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Auftrag der HGON – Landesgeschäftsstelle des Landesverbands - in Vertretung der AGN (Arbeitsgemeinschaft von nach BNatSchG anerkannter Naturschutzverbände im Landkreis Fulda) <p>Stellungnahme HGON in <i>KURSIV</i></p> <p>Bebauungsplan VE Planzeichnung Planzeichen <i>Die Signatur „Baum entfällt“ konnte nicht lokalisiert werden.</i></p> <p>HINWEISE</p> <p>1. Vorgeschlagene Gehölzarten <i>In der Artenliste befinden sich Arten, die zumindest in Pflanzenteilen giftig sind. Beispielsweise dürfen die Arten <i>Euonymus europaeus</i> und <i>Ilex aquifolium</i> gemäß Spielplatz-Norm EN 1176 nicht verwendet werden. Entsprechend sollte die Artenliste geprüft werden; bei der vorgesehenen Nutzung erscheint dies angeraten.</i></p> <p>A.5.3 Naturschutzrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Es fehlt Bezugnahme auf das Hessische Naturschutzgesetz mit den dort genannten ges. gesch. Biotopen</i> - <i>Der Untersuchungsraum ist nicht definiert. Entspricht er dem Plangebiet und können Wechselwirkungen ausgeschlossen werden?</i> <p>- <i>„Innerhalb des Geltungsbereichs der Planung befindet sich die festgesetzte Kompensationsmaßnahme „Baumgruppen Pflanzung“. Dieser Tatsache wird durch das Anlegen einer Baumallee (5 Gehölze) innerhalb der Ausweisung der Kompensationsfläche Rechnung getragen“ Dieser Zusammenhang ist unklar. Wenn die Kompensationsmaßnahme verlegt werden soll, bedarf dies einer entsprechenden rechtlichen Bewältigung. Erst dann kann die festgesetzte Kompensationsmaßnahme geprüft werden, ob die „Baumallee“, richtigerweise: Baumreihe (qua Definition), ein der ursprünglichen Zielsetzung entsprechendes Potenzial birgt. Eine Baumgruppe, die leider auch nicht beschrieben wird, durch eine Baumreihe an einer Straße zu ersetzen, ist von hier aus nicht bewertbar.</i></p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Die Darstellung „Baum entfällt“ ist als Hinweis im Bebauungsplan am Scheitelpunkt der Kurve der Straße „Am Haidhof“ vorhanden.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt Die Artenliste wird entsprechend angepasst und Arten mit giftigen Pflanzenteilen aus der Liste entfernt.</p> <p>Die Einwendungen werden teilweise berücksichtigt Das Kapitel A.5.3 „Naturschutzrecht“ wird um einen Verweis auf den § 25 „Gesetzlich geschützte Biotope“ des hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft ergänzt. Der Untersuchungsraum ist als erweitertes Einzugsgebiet des Plangebietes definiert. Im vorliegenden Fall wurden die möglichen Auswirkungen auf angrenzenden Flurnummern geprüft. Wechselwirkungen die erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter haben liegen nicht vor. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um Angaben (Kapitel 6.9) zu den aktuell vorhandenen Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ergänzt. Im Weiteren wird aufgezeigt, dass die geplante Änderung der Kompensationsfläche, den ehemaligen Festsetzungen zur Kompensation entspricht oder als gleichwertig zu beurteilen ist.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>A.5.4.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität A.5.4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung <i>Es wurde keine Aussage über entfallendes Gehölz getroffen. Auch in der zeichnerischen Darstellung ist die in der Legende aufgeführte Signatur nicht belegt.</i> <i>Da sich aber zahlreiche Verweise auf Baufeldfreimachung und Rodungen (auch mit Hinweisen auf Kernpunkte der DIN 18920 bzw. RAS LP 4) finden, stellt sich die Frage, ob Gehölze doch entfallen, bzw. stark gefährdet sind. Dies müsste beschrieben werden. Bei entsprechenden Stammdurchmesser müssten daraufhin Aussagen zu Höhlungen oder Rindenabplatzungen besprochen und evtl. hinsichtlich Tierbesatz überprüft werden. Sollten Fällungen auf das Baugeschehen mit Einzelfallentscheidungen heruntergebrochen werden, ist im konkreten Fall zwingend die UNB zu beteiligen.</i></p> <p>A.6.7.3 Pflanzmaßnahmen Straßenbäume <i>Sind die geplanten 5St. Straßenbaumpflanzungen hinsichtlich der Gegebenheiten, insbesondere Leitungen, Abstände usw. auf ihre Umsetzungsmöglichkeit geprüft?</i> <i>Es fehlen Angaben zu den Pflanzgruben, wie Bemaßung, einer evtl. notwendigen Abdeckung etc. Zudem sollte bei Straßenbaumpflanzungen auf ein zu verwendendes Pflanzsubstrat und auf eine nach der Fertigstellungspflege anschließende mindestens zweijährige Entwicklungspflege gemäß entsprechender Regelwerke (z. B. ZTV La-StB) hingewiesen werden.</i></p> <p>A.6.7.5 Artenliste <i>Siehe oben.</i></p>	<p>Kenntnisnahme. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ist aktuell von der notwendigen Rodung von vier Bäumen auszugehen. Die Darstellung „Baum entfällt“ ist als Hinweis im Bebauungsplan gekennzeichnet. Die Rodung der Gehölze wird auf Einzelfallentscheidungen heruntergebrochen und ist im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Der Einwand wird berücksichtigt. Die geplanten Baumpflanzungen entlang der Straße „Am Haidhof“ sind aufgrund vorhandener Leitungen und damit in Zusammenhang stehenden Abstandsregelungen nicht möglich (s. Stn Nr 23). Der Ersatz der vier zu rodenden Bäume wird innerhalb des Geltungsbereichs der Planung erbracht. Die Ersatzstandorte wurden geprüft. Ein Verweis auf eine zweijährige Entwicklungspflege wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
18	Kreisausschuss des Landkreises Fulda – Fachdienst Bauen und Wohnen	26.07.2024	<p>Gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda folgende Bedenken geltend gemacht:</p> <p>Fachdienst Bauen und Wohnen – Bauaufsicht</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme kann derzeit nicht abschließend erstellt werden. Gem. der Begründung zum Bebauungsplan unter A6. 9 und den textl. Festsetzungen werden die Unterlagen im laufenden Verfahren noch ergänzt. Folgende Hinweise und Empfehlungen werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht für die weitere Planung gegeben:</p> <p>Gem. §22 Abs. 1a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und Richtwerte nicht herangezogen werden. Es wird empfohlen, Nutzungszeiten und Altersbeschränkungen für die Fläche vorzusehen.</p> <p>Bolzplätze unterliegen jedoch der Beurteilung nach der LAI Freizeidlärm. Hieraus sind Nutzungszeiten und zulässige Immissionsrichtwerte abzuleiten.</p> <p>Die Nutzung des Bürgerhauses unterliegt den Vorgaben der TA Lärm. Entstehender Lärm ausgehend von z.B. Hochzeiten, Geburtstage, Traditionsveranstaltungen (Fasching) wird hiernach beurteilt. Dazu gehört auch die Nutzung von Freiflächen, die dem Gebäude zugeordnet werden und durch die Gäste während den Veranstaltungen nutzen. Regelmäßig kommt es bei Außennutzungen von Bürgerhäusern o.ä. bei lauten Veranstaltungen nach 22:00 Uhr zu Beschwerden von Anwohnern. Um dem vorzubeugen sind frühzeitig organisatorische Maßnahmen vorzunehmen, wie z.B. in einem Mietvertrag die Nutzungsbeschränkung der Freifläche nach 22 Uhr, das geschlossen Halten der Fenster und Türen nach 22 Uhr, drosseln der Musiklautstärke, usw.</p> <p>Fachdienst Bauen und Wohnen - Denkmalschutz</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein Kulturdenkmal nach § 2 Abs.1 Hessisches Denkmalschutzgesetz. Somit bedürfen alle Maßnahmen am Äußeren und im Inneren der Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde nach § 18 Hess. Denkmalschutzgesetz. <p>Es handelt sich hierbei um das Gebäude der alten Schule, Friedenstraße 28, welches Teil des Dorfgemeinschaftshauses ist. In der Anlage erhalten Sie einen Vorabzug aus dem Denkmalverzeichnis des Landes Hessen hierzu.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen Denkmäler im Bebauungsplan nachrichtlich gekennzeichnet werden, dies ist zu ergänzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Begründung ist Punkt A.5.6 Denkmalschutz hinsichtlich des Kulturdenkmales „Alte Schule“ zu überarbeiten. Die getroffenen Festsetzungen sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit dem Denkmalschutz zu bewerten. 	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist vorgesehen, die Nutzungszeiten des Bolzplatzes durch Beschilderung auf die Tagesstunden zu beschränken.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind bei der Nutzung des Bürgerhauses bereits Nutzungsbeschränkungen für die Freifläche sowie der Lautstärke in Innenräumen vorgeschrieben.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Kulturdenkmal wird nachrichtlich im Planteil dargestellt und ein Hinweis auf §§ 18 und 21 HDSchG aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>• Die Bauleitplanung liegt in der unmittelbaren Umgebung eines Kulturdenkmals nach § 2 Abs.1 Hess. Denkmalschutzgesetz. Bauliche Maßnahmen bedürfen ggf. der Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde (Umgebungschutz nach § 18 Abs. 2 Hess. Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Seitens der folgenden beteiligten Fachdienste bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung:</p> <p>Fachdienst Gefahrenabwehr - Brandschutzdienststelle Fachdienst Wasser und Bodenschutz Fachdienst Natur und Landschaft Fachdienst Landwirtschaft</p> <p>Kreis: Fulda, Stadt und Landkreis Ort: Künzell Ortsteil: Keulos</p> <p>Straße/HNr.: Friedenstraße 28 Ehemalige Schule</p> <p>Flur: 4 Flurstück: 60/1</p> <p>Denkmaltyp: Einzelkulturdenkmal Denkmalwert: g</p> 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
23	OsthessenNetz GmbH	11.07.2024	<p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			[Redacted]	[Redacted]
			[Redacted]	[Redacted]
			[Redacted]	[Redacted]
			[Redacted]	[Redacted]
			[Redacted]	[Redacted]
			[Redacted]	[Redacted]

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
25	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat I – 18 Kampfmittelräumdienst	18.07.2024	<p>Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.</p> <p>Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.</p> <p>In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.</p> <p>Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.</p> <p>Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.</p> <p>Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.</p> <p>Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.</p> <p>Wir bitten nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Eine Kampfmittelsondierung erfolgt in Vorbereitung der Umgestaltungsmaßnahmen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Wir bitten um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467).</p> <p>Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.</p> <p>Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.</p> <p>Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.</p> <p>Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.</p> <p>Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.</p> <p>Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.</p> <p><i>[red. Anm.: der Stellungnahme liegen die „Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen“ und ein wissenschaftlicher Artikel zur „Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung – Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten“ bei]</i></p>	
26	Regierungspräsidium Kassel – Dezernat Immissionsschutz	26.07.2024	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des von mir zu vertretenden gewerblichen Immissionsschutzes gegen die o. g. Planungen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Begründung:</u></p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Nach § 22 Abs. 1a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen die durch Kinder bei der Nutzung des Spielplatzes (Kinderlärm) hergerufen werden, keine schädlichen Umwelteinwirkungen und somit durch die Nachbarschaft im Regelfall zu tolerieren.</p> <p>Bei der Nutzung des Bolzplatzes kommt es darauf an, ob auch hier allein spielende Kinder diesen nutzen oder ob evtl. ein Trainingsbetrieb durch Vereinssport stattfindet. In diesem Fall würde der Bolzplatz unter die Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV fallen und wäre entsprechend lärmseitig zu beurteilen.</p> <p>Da alle Nutzungen inklusive die des Bürgerhauses und Feuerwehrhauses schon im Bestand existieren und bislang keine nachteiligen immissionschutzrechtlichen Auswirkungen bekannt sind, bestehen keine Bedenken gegen die planungsrechtlichen Festschreibungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Auf der Grünfläche ist ein öffentlicher Spielplatz mit Bolzplatz geplant, Vereinssport ist hier nicht vorgesehen. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist vorgesehen, die Nutzungszeiten des Bolzplatzes durch Beschilderung auf die Tagesstunden zu beschränken.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
	Regierungspräsidium Kassel – Dezernat Forsten, Jagd	25.06.2024	<p>Zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
	Regierungspräsidium Kassel – Dezernat Wasserschutz/-versorgung, Altlasten, Bodenschutz	08.07.2024	<p>Das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:</p> <p>Grundwasserschutz, Wasserversorgung Nach den vorliegenden Unterlagen sollen mit der o. a. Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen hergestellt werden, um Flächen für Stellplätze auszuweisen, Freibereiche um das Bürgerhaus neu zu gestalten und durch eine Umgestaltung des bestehenden Bolzplatzes ein breiteres Spiel- und Sportangebot im Ort zu schaffen. Der in der vorliegenden Planzeichnung dargestellte Geltungsbereich (Gmk. Keulos, Fl. 4, Flst. 60/1, 58/1 und Fl. 1, 35/1 [tlw.]) liegt außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach den gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.</p> <p>Die Beurteilung bezogen auf die Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG obliegt der Unteren Wasserbehörde beim</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Kreisausschuss des Landkreises Fulda. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Bauleitplanung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden (vgl. Begründung, S. 4). Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. <p>Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange ein vorhabenbezogener Ausgleich auf Flächen außerhalb des o. a. Geltungsbereiches realisiert werden soll, wäre eine Beurteilung dieser Kompensationsmaßnahmen erst mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung (insb. zur Lage in der Örtlichkeit) möglich.</p> <p>Altlasten, Bodenschutz</p> <p><u>Nachsorgender Bodenschutz:</u> Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.</p> <p><u>Vorsorgender Bodenschutz:</u> Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird eine geringfügige zusätzliche Versiegelung zum derzeitigen Bestand ermöglicht. Zusätzlich ist mit Auswirkungen durch beispielsweise Bodenumlagerungen, Befahrungen oder Verdichtungen zu rechnen. Um die bauzeitlichen Einflüsse zu minimieren und um einen schonenden Umgang mit dem Boden zu gewährleisten wird empfohlen, in den textlichen Festsetzungen einen Passus zum Bodenschutz aufzunehmen, in dem auf die Anwendung der Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Häuslebauer“ verwiesen wird. Hierfür wird folgende Formulierung vorgeschlagen:</p> <p><i>Bei der Bauausführung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)</i></p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis zum Bodenschutz wird aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung																								
			<p><i>herausgegebenen Merkblätter Bodenschutz für Häuslebauer und Bodenschutz für Bauausführende zu beachten.</i></p> <p>Anhang Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis</p> <table border="1" data-bbox="689 424 1424 679"> <thead> <tr> <th>Abkürzung</th> <th>Name</th> <th>Fundstelle</th> <th>letzte Änderung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>BauGB</td> <td>Baugesetzbuch</td> <td>03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)</td> <td>20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)</td> </tr> <tr> <td>BBodSchG</td> <td>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)</td> <td>17.03.1998 (BGBl. I S. 502)</td> <td>25.02.2021 (BGBl. I S. 306)</td> </tr> <tr> <td>HWG</td> <td>Hessisches Wassergesetz</td> <td>14.12.2010 (GVBl. I S. 548)</td> <td>28.06.2023 (GVBl. S. 473)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt“)</td> <td>15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>WHG</td> <td>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)</td> <td>31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)</td> <td>22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)</td> </tr> </tbody> </table>	Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung	BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)	BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)	HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)		Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)		WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)	
Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung																									
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)																									
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)																									
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)																									
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)																										
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)																									
	Regierungspräsidium Kassel – Dezernat Wasserwirtschaft	03.07.2024	<p>Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:</p> <p>Kommunales Abwasser, Gewässergüte [REDACTED]</p> <p>Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich des kommunalen Abwassers und der Gewässergüte bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des erschlossenen Innenbereiches des Künzeller Ortsteils Keulos. Eine qualitativ und quantitativ ordnungsgemäße Ableitung und Behandlung des anfallenden Abwassers kann somit sichergestellt werden.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 6.1 entspricht dem § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes, nach dem Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Das Gebiet wird allerdings im Mischsystem entwässert, daher sollte das Wort „Schmutzwasserkanal“ durch „Mischwasserkanal“ ersetzt werden. Zudem weise ich darauf hin, dass es sich bei der in der Begründung zum Bauungsplan unter A.6.10.5 erwähnten Verordnung NWFreiV und den technischen Regeln TRENGW um bayrisches Regelwerk handelt und diese daher in Hessen nicht anzuwenden sind.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Formulierung wird korrigiert.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die genannten Regelwerke werden durch die DWA-Blätter A138 und M153 ersetzt.</p>																								

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Oberflächengewässer noch liegt es im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Demzufolge bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer und zum Hochwasserschutz keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
	Regierungspräsidium Kassel – Dezernat Bergaufsicht	02.07.2024	<p>Vom Dezernat 34 zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
	Regierungspräsidium Kassel – Dezernat Naturschutz	02.07.2024	<p>Durch die vorliegende Bauleitplanung mit integriertem Grünordnungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Ortsmittelpunktes im Ortsteil Keulos geschaffen werden. Die Neuordnung umfasst die Freifläche vor dem Bürgerhaus, die Spiel- und Sportflächen, die Zufahrt über die Straße „Am Haidhof“ sowie die Schaffung von Stellplätzen im Bereich „Am Haidhof“.</p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt.</p> <p>Dessen ungeachtet werden folgende <u>Hinweise und Anregungen</u> vorgebracht:</p> <p>Auf Seite 10/18 der Begründung und in den textlichen Festsetzungen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung festgeschrieben. Aufgrund der potentiell vorkommenden Vogelarten bitte ich den Beschränkungszeitraum für die Baufeldräumung auf den Zeitraum Ende Februar bis Ende August auszudehnen, um so dem Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegenzuwirken.</p> <p>Auf dem Grundstück Gemarkung Keulos, Flur 4, Flst. 60/1 (teilw.) befindet sich die rechtlich gebundene Kompensationsmaßnahme für das Verfahren „Straße Am Haidhof“ (Datum rechtl. Bindung: 22.03.1993). Durch die o. g. Bauleitplanung wird die Maßnahme zwar in den Bebauungsplan Nr. 2 „Ortsmitte Keulos“ überführt, jedoch sollte ein Querverweis zum ursprünglichen</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Beschränkungszeitraum für die Baufeldräumung wird auf den Zeitraum Ende Februar bis Ende August angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um Angaben zu den aktuell vorhandenen Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ergänzt. Im Weiteren wird aufgezeigt, dass die geplante Änderung der</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Verfahren in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen ergänzt werden, damit eine zweifelsfreie Zuordnung der Kompensationsmaßnahme auch weiterhin erfolgen kann. Ergänzend dazu ist darauf zu Achten, dass die Kompensationsmaßnahme in Art und Umfang entsprechend der damaligen Festsetzung erhalten bleibt.</p> <p>Des Weiteren bitte ich den Erhalt des zu fällenden Einzelbaumes im Bereich der Straße „Am Haidhof“ zu prüfen und ggf. die Notwendigkeit der Fällung kurz zu begründen.</p> <p>Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere den Artenschutz betreffend, werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Kompensationsfläche, den ehemaligen Festsetzungen zur Kompensation entspricht oder als gleichwertig zu beurteilen ist.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird um eine Begründung zu notwendigen Rodungen von Gehölzen ergänzt (S. Kapitel 6.7 Grünordnung).</p>
	Regierungspräsidium Kassel – Dezernat Abwasser, Wasser	03.07.2024	<p><i>[red. Anm.: Das Regierungspräsidium Kassel – Dezernat Abwasser, Wasser hat dieselbe Stellungnahme wie das Regierungspräsidium Kassel – Dezernat Wasserwirtschaft abgegeben]</i></p> <p>Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:</p> <p>Kommunales Abwasser, Gewässergüte [REDACTED]</p> <p>Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich des kommunalen Abwassers und der Gewässergüte bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des erschlossenen Innenbereiches des Künzeller Ortsteils Keulos. Eine qualitativ und quantitativ ordnungsgemäße Ableitung und Behandlung des anfallenden Abwassers kann somit sichergestellt werden.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 6.1 entspricht dem § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes, nach dem Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Das Gebiet wird allerdings im Mischsystem entwässert, daher sollte das Wort „Schmutzwasserkanal“ durch „Mischwasserkanal“ ersetzt werden.</p>	<p>Da die Stellungnahmen des Dezernats Abwasser, Wasser und Dezernats Wasserwirtschaft identisch sind, wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel – Dezernat Wasserwirtschaft verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Zudem weise ich darauf hin, dass es sich bei der in der Begründung zum Bauungsplan unter A.6.10.5 erwähnten Verordnung NWFreiV und den technischen Regeln TRENGW um bayrisches Regelwerk handelt und diese daher in Hessen nicht anzuwenden sind.</p> <p>Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Oberflächengewässer noch liegt es im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Demzufolge bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer und zum Hochwasserschutz keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.</p>	
	Regierungspräsidium Kassel – Dezernat Regionalplanung	18.07.2024	<p>Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB.</p> <p>Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung der Freiflächen am Bürgerhaus, des Bolzplatzes sowie die Errichtung von Stellplätzen geschaffen werden.</p> <p>Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgelegt. Gegenüber der Planung bestehen damit keine regionalplanerischen Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>

aufgestellt:
 Nürnberg, 03.09.2024
 TB MARKERT

PROTOKOLLAUSZUG

Sitzung Gemeindevertretung, 26.09.2024

TOP 3

Bauleitplanung der Gemeinde Künzell

Bebauungsplan Nr. 2 „Ortsmitte Keulos“, OT Keulos

- a) Anregungen - Abwägungen
- b) Offenlegungsbeschluss

Beschluss:

- a) Anregungen - Abwägungen

Über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Beschluss:

- b) Offenlegungsbeschluss

Unter Berücksichtigung der unter a) gefassten Beschlüsse wird der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung gebilligt. Es wird die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Verteiler: Amt 60

gez. Schriftführer